



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Alle Aufträge werden angenommen und ausgeführt zu nachstehenden Bedingungen, die auch ohne wiederholte Bekanntgabe für künftige Lieferung und alle sonstigen Geschäftsvorgänge mit uns gelten. Durch Erteilung von Aufträgen erkennen die Käufer diese Geschäftsbedingungen als verbindlich an, so dass ihren etwa abweichenden Einkaufsbedingungen nicht widersprochen zu werden braucht. Einzelfirmen, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften erkennen durch Auftragserteilung an, dass diese Geschäftsbedingungen auch gegenüber ihren Inhabern bzw. persönlich haftenden Gesellschaftern als vereinbart gelten.

Bei Verkauf nach Muster gewährleistet dieses lediglich eine fachgerechte Probemäßigkeit, wobei Zusicherungen irgendwelcher Verwendungseignung nicht übernommen werden. Eine Gewährleistung für die mit einem gelieferten Werkstoff hergestellten Produkte kann nicht übernommen werden, da wir keinen Einfluss auf die sachgemäße Verarbeitung haben.

Die etwaige Nichtigkeit einzelner Teile dieser Geschäftsbedingungen hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Teile.

II. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten beider Vertragsteile aus Geschäften jeder Art ist, wenn keine andere Absprache getroffen wird, Bad Neustadt a.d. Saale.

III. Versand und Versicherung

Maßgebend für die Berechnung sind die in der Fabrik oder im Auslieferungslager festgestellten Gewichte, Maße, Stückzahlen oder sonstigen Mengeneinheiten. Jeder Transport geht auf die Gefahr des Käufers; Art und Weg des Versandes sind, wenn nichts anderes abgesprochen ist, uns überlassen. Wir tragen keine Verantwortung für Transportschwierigkeiten jeder Art. Transportversicherungen aller Art werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers unter Berechnung der verausgabten Beträge vorgenommen.

IV. Lieferung

Alle außerhalb unseres Machtbereiches liegenden Tatsachen befreien uns für die Dauer der Behinderung oder nach unserer Wahl auch endgültig von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne dass dem Käufer gegen uns Ansprüche aufgrund des Rücktritts zustehen. Das gleiche gilt auch für Streiks und Aussperrungen.

BE 0702/xyz



Ist Abnahme von Teillieferungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vereinbart, so gilt eine ungefähre gleichmäßige Verteilung der Lieferung als ausbedungen. Der Käufer bleibt aber auf unser Verlangen zur Abnahme verpflichtet. Unser Recht auf Schadensersatz bleibt unberührt.

Alle Angebots- und Verkaufspreise sind, soweit im Einzelfalle nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, Netto-Preise, zu denen zuzüglich noch die nach dem Gesetz darauf zu entrichtende MWSt. gesondert in Rechnung gestellt wird.

V. Mängelrügen

Beanstandungen können nur vor Verwendung oder Vermischung der Waren und nur innerhalb 14 Tagen nach deren Erhalt geltend gemacht werden. Es besteht Anspruch auf Wandlung oder - bei Waren des laufenden Programms - Ersatzlieferung. Minderung sowie der Ersatz des unmittelbaren oder mittelbaren Schadens sind ausgeschlossen.

Beanstandungen sind in jedem Falle ausgeschlossen, wenn unseren Werkstoffen Zusätze beigemischt werden, die nicht aus unserer Erzeugung stammen. Eine Beratung durch unsere Mitarbeiter begründet kein vertragliches Rechtsverhältnis und keine Nebenverpflichtung aus dem Kaufvertrag, so dass wir aus einer solchen Tätigkeit nicht haften. Eine Beratung befreit den Käufer nicht davon, unsere Produkte auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen und unsere Verarbeitungsvorschriften zu beachten.

Mängelrügen entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

VI. Zahlung

Die Zahlung ist 30 Tage nach dem Ausstellungsdatum der Rechnung fällig. Skontoabzug bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung und ist unzulässig, soweit ältere Rechnungen noch unbeglichen sind.

VII. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen unser Eigentum.

Der Käufer darf die Waren im Rahmen seines ordnungsgemäßen, üblichen Geschäftsbetriebes veräußern, vermischen und/oder verarbeiten. Der Eigentumsvorbehalt bleibt wirksam bei Vermischung und/oder Verarbeitung und erstreckt sich alsdann anteilmäßig auf das neue Produkt. Bei Veräußerung gilt bis zur Tilgung unserer sämtlichen Forderungen schon jetzt der Teil der Gesamtforderung des Käufers an seine Abnehmer unter Vorrang vor dem Rest als an uns abgetreten, der dem Weiterverkaufswert unserer unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren entspricht.

BE 0702/xyz



Im Falle der Vermischung und/oder Verarbeitung gilt diese als in unserem Auftrage erfolgt, ohne dass uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Der Käufer tritt im voraus an uns seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an der neu entstandenen Sache entsprechend dem Wertanteil der verarbeiteten oder vermischten Waren ab. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Waren, die ganz oder zum Teil unter diesem verlängerten Eigentumsvorbehalt stehen, ist dem Käufer untersagt.

Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung unserer Rechte hat der Käufer uns unverzüglich Mitteilung zu machen. Eine Veräußerung von Waren, die noch unter Eigentumsvorbehalt stehen, außerhalb des ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsbetriebes sowie eine Abtretung der auf Grund obiger Klausel uns zustehenden Forderungen ist dem Käufer nicht gestattet.

Übersteigt der Wert der auf Grund obiger Klausel oder uns sonst wie wegen Kaufpreisforderungen oder wegen eines noch offenen Saldos gegebenen Sicherung die bezeichnete Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

BE 0702/xyz